

GWS-Wärmestrom mit Treue-Tarif-Vertrag

Wärmepumpenanlage mit mit 3x1 Stunden Sperrzeit/Tag bei getrennter Messung



gilt für alle Bedarfsarten

(Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft / gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Erstlaufzeit: 15 Monate

Vertragsverlängerung: 12 Monate

Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit/Vertragsverlängerung

Preise gültig ab: 01. Januar 2017

Bruttopreis-Garantie bis: 31.12.2017

Gemeindewerke Schutterwald - Stromvertrieb-

Kirchstraße 2

77746 Schutterwald

Tel.: 0781/9606-28/29

Fax: 9606-97

E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

Belieferung über Zweitarifzähler

mit Stromlieferungsvertrag Treue-Tarif

	Hochtarif (HT)	Niedertarif (NT)
Verbrauchspreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	25,94 Cent/kWh	19,44 Cent/kWh
Verbrauchspreis netto	21,80 Cent/kWh	16,34 Cent/kWh
Grundpreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	4,76 Euro/Monat	57,12 Euro/Jahr
Grundpreis netto	4,00 Euro/Monat	48,00 Euro/Jahr

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet.

Erläuterungen:

Verbrauchspreis vor Umsatzsteuer (netto) pro verbrauchter Kilowattstunde	Hochtarif (HT)	Niedertarif (NT)
Hochtarif (HT) ¹	21,8000 Cent/kWh	
Niedertarif (NT) ¹		16,3400 Cent/kWh
Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:		
Stromsteuer	2,0500 Cent/kWh	2,0500 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,1100 Cent/kWh	0,1100 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,8800 Cent/kWh	6,8800 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,4380 Cent/kWh	0,4380 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,3880 Cent/kWh	0,3880 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	-0,0280 Cent/kWh	-0,0280 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,0060 Cent/kWh	0,0060 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	2,6300 Cent/kWh	2,6300 Cent/kWh
Summe der im Netto-Verbrauchspreis enthaltenen Belastungen	12,4740 Cent/kWh	12,4740 Cent/kWh
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb)	9,3260 Cent/kWh	3,8660 Cent/kWh

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis vor Umsatzsteuer (netto) pro Jahr ²

48,00 Euro/Jahr

Entgelte des Netzbetreibers im Netto-Grundpreis enthalten:

Messstellenbetrieb einschließlich der Messung

21,25 Euro/Jahr

Summe der im Netto-Grundpreis enthaltenen Entgelte

21,25 Euro/Jahr

Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb)

26,75 Euro/Jahr

Erläuterungen zu den zusätzlichen Kostenbelastungen finden Sie auf der Rückseite.

¹ Die Tarifzeiten und die Sperrzeiten richten sich nach den Vorgaben des Netzbetreibers GWS-Netzbetrieb.

Der Strombezug außerhalb der Niedertarifzeit (HT) und innerhalb der Niedertarifzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers und der Sperrzeiten erfolgt durch Rundsteuerung. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten und den Sperrzeiten sind beim GWS-Netzbetrieb erhältlich.

² Der Grundpreis beinhaltet einen Verrechnungspreis für einen Standard-Zweitarifzähler. Bei abweichender technischer Ausstattung gelten gegebenenfalls die nachstehenden Verrechnungspreise (Nettopreise zuzüglich 19 % Mwst.):

Zweirichtungszähler: 48,00 €/Jahr, elektr. Leistungszähler: 99,00 €/Jahr, Wandlersatz: 21,00 €/Jahr

Bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die veröffentlichten Messstellen-Entgelte des GWS-Netzbetriebs.

Sowohl für den Verbrauchspreis (brutto) als auch für den Grundpreis (brutto) gilt eine Bruttopreisgarantie bis zum 31.12.2017.

Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen und Entgeltbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

- ✓ **EEG:**
Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.
- ✓ **KWKG:**
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.
Zu beachten ist, dass vom Gesetzgeber noch in 2016 eine Novelle des KWKG-Gesetzes mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorgesehen ist. Wir haben –wie von den Fachverbänden empfohlen- in unseren Tarifen die berechnete KWKG-Umlage 2017 auf Basis der Vorgaben des Referentenentwurfs zur Gesetzesnovelle verwendet. Kommt die geplante Gesetzesänderung zum 01.01.2017 nicht zum Tragen, wird eine entsprechende Berichtigung der Umlage im Tarifblatt vorgenommen.
- ✓ **§ 19 StromNEV:**
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.
- ✓ **§ 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage:**
Netzbetreiber sind seit dem 01.01.2013 berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen beim Anschluss von Offshore-Windparks als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend zu machen. Diese Umlage ist seit dem 01.01.2013 ebenfalls Bestandteil Ihres Strompreises.
- ✓ **§ 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:**
Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen.
Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde 2014 eingeführt und nach dem Auslaufen der Verordnung Ende 2015 für ein Jahr in 2016 ausgesetzt. Ab dem 01.01.2017 wird die Umlage für abschaltbare Lasten wieder erhoben.
- ✓ **Stromsteuer:**
Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Sie wurde im April 1999 eingeführt. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.
- ✓ **Konzessionsabgabe:**
Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh. Für Heizungsstrom (GWS-Wärmestrom für Elektroheizung und Wärmepumpenanlagen) gilt eine Konzessionsabgabe von 0,11 Cent/kWh.
- ✓ **Netzentgelte:**
Netzentgelte sind die durch die Landesregulierungsbehörde regulierten Entgelte des Netzbetreibers GWS-Netzbetriebs, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für den Netzzugang anfallen.
- ✓ Im **Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.
- ✓ Im **Verbrauchspreis brutto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten sowie die Strom- und Umsatzsteuer.